

Die Stimm- und Wahlzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von der Gemeinde aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

9. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie bei kantonalen Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung oder Wahl Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, einzureichen.

Altdorf, 11. April 2003

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

BOTSCHAFT **zur Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern**

(Volksabstimmung vom 18. Mai 2003)

Kurzfassung

Bereits 1994 hat der Regierungsrat angekündigt, dass er beabsichtige, die Steuertarife für die Strassenverkehrssteuern massvoll zu erhöhen, weil sie zum Teil deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen. Der Druck für eine Anpassung verstärkte sich, als sich die Finanzlage des Kantons ab Mitte der neunziger Jahre zunehmend verschlechterte. Der Regierungsrat hat zur Gesundung der Urner Staatsfinanzen zahlreiche Massnahmen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite beschlossen.

Eine dieser Massnahmen betrifft die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer. Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Juni 1997 (VSVS; RB 50.1413) verfolgt damit zwei Ziele: Einerseits will sie die Tarife dem schweizerischen Durchschnitt annähern. Andererseits dient sie als Massnahme, den Kantonshaushalt zu verbessern. Mit der Revision wird nur bei jenen Kategorien in die bestehende Tarifstruktur eingegriffen, die deutlich unter den schweizerischen Vergleichswerten liegen. Im Unterschied zur Vorlage vom 24. September 2000, welche die Stimmberechtigten abgelehnt haben, wird bei den Personenwagen über 2000 kg Gesamtgewicht der Tarif erhöht. Zudem soll die Anpassung der Ta-

riefe in Teilschritten vorgenommen und die angestrebte Höhe erst nach zwei Jahren erreicht werden.

Im Weiteren geht es darum, mit der Verordnung auch neue, auf dem Markt erscheinende Fahrzeugtypen zu erfassen.

Die Erhöhung der Tarife erfolgt zeitlich gestaffelt. Sie soll in den Jahren 2004 und 2005 nur zu 50 Prozent und erst ab dem 1. Januar 2006 voll rechtswirksam werden. Auf der Grundlage des aktuellen Fahrzeugbestandes vom 30. September 2002 errechnet, ergeben diese Tarifierhöhungen in den ersten beiden Jahren jährlich wiederkehrende Mehreinnahmen von Fr. 475'000.–, was einer Erhöhung um sieben Prozent entspricht. Bei einem Belastungsindex von neu 85.0 Punkten erhält der Kanton Uri vom Bund als Anteil am Mineralölsteuerertrag einen zusätzlichen Betrag von etwa Fr. 80'000.–. Das ergibt für die nächsten zwei Jahre Mehreinnahmen von jährlich rund Fr. 555'000.–. Mit Mehreinnahmen von rund einer Mio. Franken ist erst ab dem Jahr 2006 zu rechnen, wenn die angestrebte Tariffhöhe und ein Index von 87.9 Punkten erreicht sein werden.

Am 26. September 2001 hat der Landrat des Kantons Uri die Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern beschlossen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

In der Botschaft vom Mai 1994 zur Verordnung über die Strassenverkehrssteuern hat der Regierungsrat dargelegt, dass es in einem ersten Schritt darum gehe, den Systemwechsel von den früher unterschiedlichen und gemischten Bemessungsgrundlagen auf eine konsequent und grundsätzlich für alle Fahrzeugkategorien geltende Gewichtbesteuerung zu vollziehen. Bereits damals wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er beabsichtige, in späteren Schritten die Steuertarife massvoll zu erhöhen und dem schweizerischen Mittel anzupassen.

Aus verschiedenen Gründen hat sich seit Mitte der neunziger Jahre die Finanzlage des Kantons zunehmend verschlechtert. Der Regierungsrat ist bemüht, den Finanzhaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen. So hat er 1998 zur Gesundung der Urner Kantonsfinanzen zahlreiche Massnahmen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite beschlossen. Er ist zu weiteren Massnahmen verpflichtet, denn die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) verpflichtet den Kanton mittelfristig zu einer ausgeglichenen laufenden Rechnung.

Eine dieser Massnahmen betrifft die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer. In einzelnen Kategorien liegen die Tarife, wie erwähnt, deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Dies hat auch der Bund im Zusammenhang mit den Finanzbegehren des Kantons Uri denn auch bemängelt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern soll eine angemessene Erhöhung der Steuersätze bei einzelnen Fahrzeugkategorien beschlossen werden. Dabei wird nur bei jenen Ka-

tegorien in die bestehende Tarifstruktur eingegriffen, die deutlich unter den schweizerischen Vergleichswerten liegen. Die der LSWA unterstellten schweren Motorfahrzeuge und Anhänger sind dabei von einer zusätzlichen Steuerbelastung ausgenommen. Somit werden ausschliesslich Personenwagen sowie leichte Anhänger künftig von einer massvollen Steuererhöhung betroffen. Im Unterschied zur abgelehnten Vorlage vom 24. September 2000 wird der Tarif bei den Personenwagen über 2000 kg Gesamtgewicht erhöht.

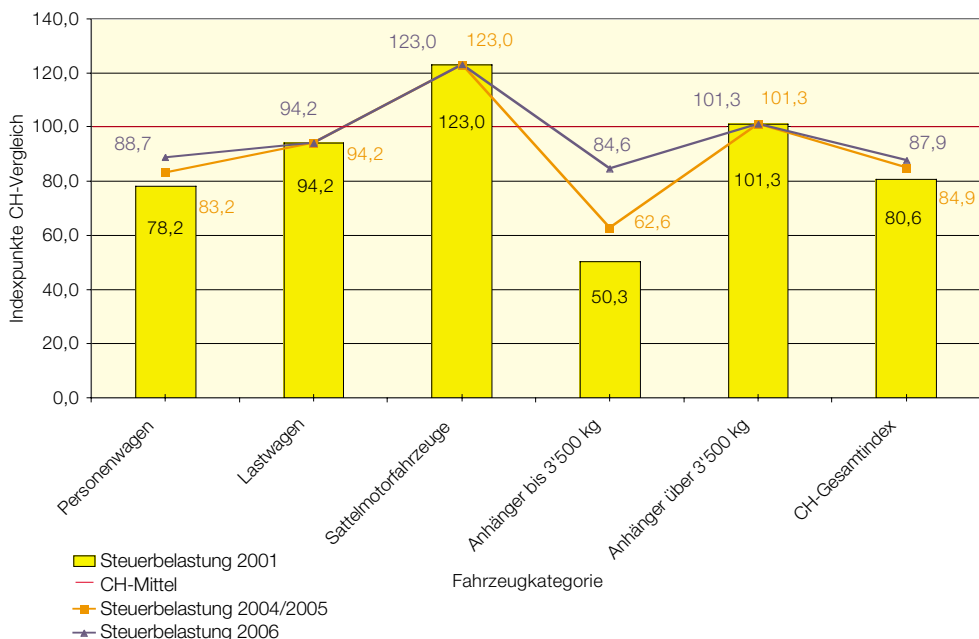
Die Erhöhung der Tarife erfolgt zeitlich gestaffelt. Sie soll in den Jahren 2004 und 2005 nur zu 50 Prozent und erst ab dem 1. Januar 2006 voll rechtswirksam werden (Verschiebung der Jahreszahlen gegenüber der Abstimmungsvorlage wegen des Referendumverfahrens).

Im Weiteren geht es darum, mit der Verordnung auch neue, auf dem Markt erscheinende Fahrzeugtypen zu erfassen.

Die Vorlage berücksichtigt damit die Kritik, die gegen die verworfene Fassung erhoben wurde, indem sie die Tariferhöhung gestaffelt einführt. Andererseits wird gegenüber dem Bund signalisiert, dass man bestrebt ist, mit allen Anstrengungen dafür zu sorgen, die eigenen Einnahmequellen auszuschoöpfen.

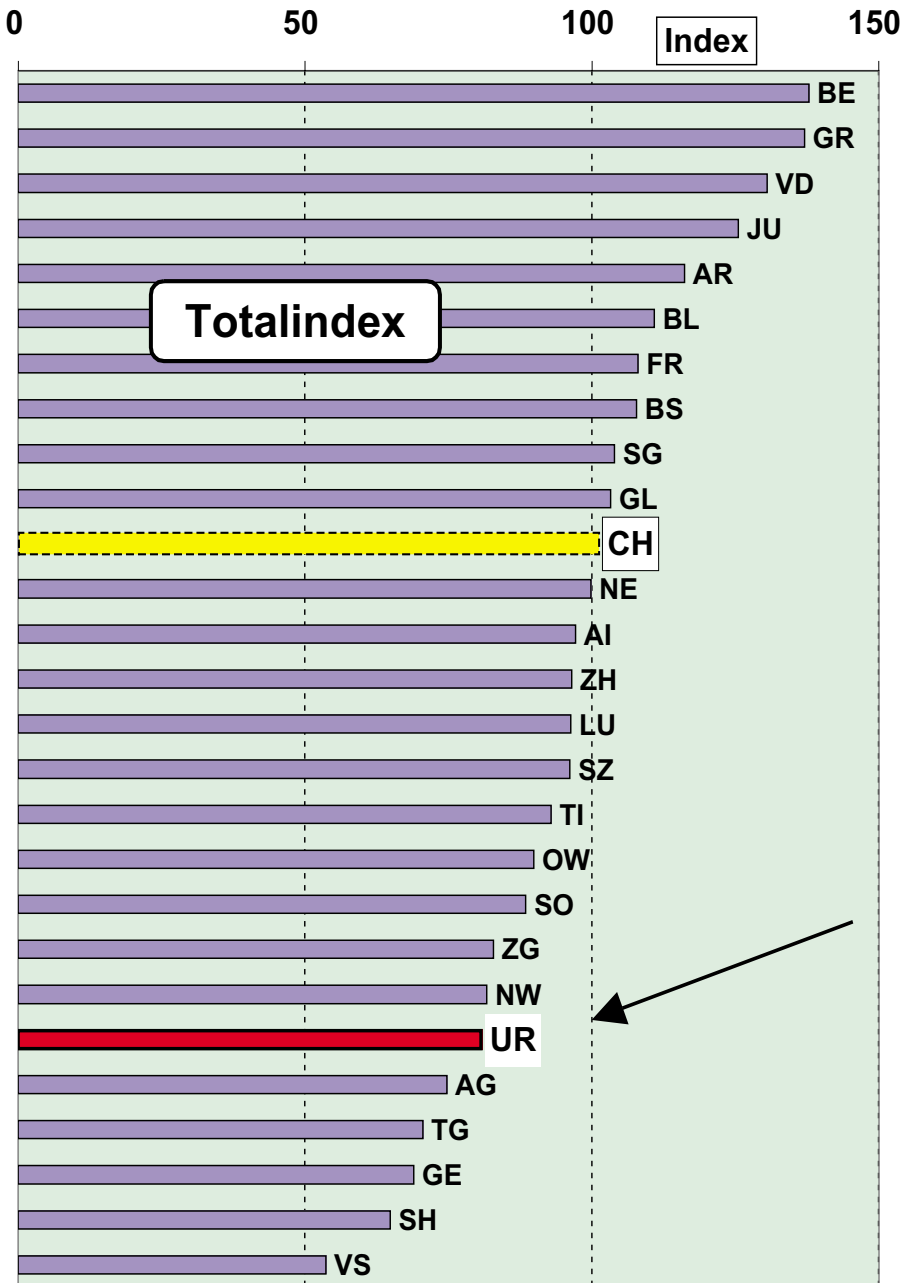
Steuerbelastung der Motorfahrzeuge im schweizerischen Vergleich

Steuerbelastung 2001 der Motorfahrzeuge Kanton Uri im CH-Vergleich und geschätzte¹ Entwicklung für die Jahre 2004/2005, 2006



¹ Die Schätzung ist abhängig von der Rechtsentwicklung in den anderen Kantonen

Vergleich der kantonalen Motorfahrzeugsteuern 2001



Tarifbeispiele 1 im Vergleich mit Zentralschweizer Kantonen

Personenwagen

Fahrzeug	Gesamtgewicht in kg	Hubraum in ccm	Steuer Kt. Uri bisher in Fr.	Steuer Kt. Uri 2004/05 in Fr.	Steuer Kt. Uri ab 2006 in Fr.	Steuer Kt. SZ in Fr.	Steuer Kt. NW in Fr.	Steuer Kt. OW in Fr.	Steuer Kt. ZG in Fr.	Steuer Kt. LU in Fr.	Steuer CH (Durchschnitt) in Fr.
bis 1'500 kg											
Subaru Justy	1'215	1'189.21	220.-	238.-	255.-	271.-	221.-	254.-	237.-	293.-	271.-
VW Golf 19 E	1'430	1'779.97	258.-	279.-	300.-	355.-	304.-	340.-	305.-	370.-	350.-
Ford Escort	1'500	1'596.44	270.-	293.-	315.-	327.-	276.-	312.-	284.-	353.-	339.-
1'501-2'000 kg											
Toyota Corolla	1'525	1'587.00	306.-	329.-	350.-	327.-	276.-	312.-	283.-	353.-	340.-
Mazda 626	1'640	2'183.00	328.-	353.-	378.-	416.-	359.-	396.-	351.-	417.-	409.-
Opel Omega	1'880	1'997.22	376.-	405.-	432.-	383.-	332.-	368.-	319.-	408.-	424.-
über 2'000 kg											
Mercedes 560	2'210	5'543.99	487.-	553.-	619.-	977.-	828.-	872.-	738.-	1'131.-	845.-
Land Rover	2'550	3'936.45	561.-	638.-	714.-	713.-	608.-	648.-	560.-	764.-	684.-
BMW 750i	2'000	5'379.00	572.-	650.-	728.-	974.-	802.-	844.-	721.-	1'131.-	875.-

Tarifbeispiele 2 im Vergleich mit Zentralschweizer Kantonen

Anhänger

Fahrzeug	Gesamtgewicht in kg	Steuer Kt. Uri bisher in Fr.	Steuer Kt. Uri 2004/05 in Fr.	Steuer Kt. Uri ab 2006 in Fr.	Steuer Kt. SZ in Fr.	Steuer Kt. NW in Fr.	Steuer Kt. OW in Fr.	Steuer Kt. ZG in Fr.	Steuer Kt. LU in Fr.	Steuer CH (Durchschnitt) in Fr.
Anhänger bis 3'500 kg	700	50.–	60.–	70.–	77.–	100.–	140.–	100.–	120.–	Keine Angaben vorhanden
	1'500	75.–	113.–	150.–	111.–	130.–	230.–	150.–	180.–	
	3'000	150.–	225.–	300.–	213.–	215.–	330.–	225.–	240.–	
Anhänger über 3'500 kg	18'000	900.–	900.–	900.–	1'199.–	950.–	780.–	995.–	720.–	Keine Angaben vorhanden
	24'000	1'200.–	1'200.–	1'200.–	1'434.–	1'189.–	960.–	1'235.–	720.–	

Neue Tarifansätze

	Betrag bisher 2002	Betrag neu 2004/05	Betrag ab 2006
Für Personenwagen			
bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 1.80	1.95	2.10
bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 2.00	2.15	2.30
über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. 2.20	2.50	2.80
Für Anhänger			
bis 3'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr. -.50	-.75	1.00
im Minimum	Fr. 50.00	50.00	50.00

Übergangsbestimmung

Die Strassenverkehrssteuer wird für die Jahre 2004 und 2005 nur um 50 Prozent erhöht und erst ab dem 1. Januar 2006 voll rechtswirksam.

Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage des aktuellen Fahrzeugbestandes vom 30. September 2002 errechnet, ergeben diese Tarifierpassungen in den Jahren 2004 und 2005 jährlich wiederkehrende Mehreinnahmen von Fr. 475'000.–, was einer Erhöhung von sieben Prozent entspricht. Bei einem Belastungsindex von 85.0 Punkten erhält der Kanton Uri als Anteil am Mineralölsteuerertrag einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 80'000.–. Das ergibt für die Jahre 2004 und 2005 Mehreinnahmen von jährlich rund Fr. 550'000.–.

Ab dem Jahr 2006, also wenn die Tarifierhöhe vollständig erreicht sein wird, kann mit jährlich wiederkehrenden Mehreinnahmen von etwa Fr. 950'000.– gerechnet werden. Hinzu kommt der Beitrag aus dem Mineralölsteuerertrag zwischen Fr. 80'000.– und Fr. 100'000.–. Das ergibt Mehreinnahmen von jährlich rund einer Mio. Franken. Trotz der Tarifierhöhung wird der Kanton Uri mit einer Gesamtbelastung von 84.9 Indexpunkten in den Jahren 2004 und 2005 bzw. mit 87.9 Indexpunkten im Jahr 2006 nach wie vor unter dem schweizerischen Durchschnitt von 100 Indexpunkten liegen (siehe Tabelle).

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern anzunehmen.

Anhang

Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

VERORDNUNG über die Strassenverkehrssteuern

(Änderung vom 26. September 2001)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 4. Juni 1997 über die Strassenverkehrssteuern¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, e, f, g und h (neu)

² Die Normalsteuer beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Personenwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge, Leichtmotorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge | |
| bis 1 500 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.10 |
| bis 2 000 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.30 |
| über 2 000 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.80 |
| e) für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten | |
| bis 250 kg Gesamtgewicht | Fr. 50.– |
| je weitere 10 kg | Fr. 7.– |
| im Maximum jedoch | Fr. 300.– |
| f) für alle übrigen Fahrzeuge sowie für Anhänger
je 10 kg Gesamtgewicht | Fr. 1.– |
| g) bei Sattelmotorfahrzeugen wird das Gesamtgewicht der Kombination und bei Sattelschleppern wird das Gesamtzuggewicht des Sattelschleppers nach Buchstabe c besteuert; | |
| h) Sattelanhänger werden über das Gesamtzuggewicht der Sattelschlepper besteuert. | |

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b

³ Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:

- b) auf die Hälfte für schwere Anhänger ab 3 500 kg Gesamtgewicht sowie für gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmeanhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 750.–;

¹⁾ RB 50.1413

Artikel 1 Absatz 4

⁴ Die Jahressteuer für alle Fahrzeuge beträgt mindestens Fr. 50.–.

Artikel 8a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. September 2001

Die Erhöhung der Strassenverkehrssteuern gemäss den Änderungen vom 26. September 2001 wird für die Jahre 2002 und 2003 zu 50 Prozent und ab dem 1. Januar 2004 voll rechtswirksam.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin: Luzia Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

MEDIENMITTEILUNG

Regierungsseminar

Im Regierungsseminar vom 31. März 2003 in Seedorf befasste sich der Regierungsrat mit drei Geschäften. So wurde die zukünftige Ausgestaltung der Schutzzinventare diskutiert und der Bildungs- und Kulturdirektion zur Weiterbearbeitung übertragen. Im Zusammenhang mit dem Kantonalen Gesetz über den Umweltschutz (KGU) wird die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die weiteren Schritte für eine neue Abstimmungsvorlage bearbeiten. Schliesslich beriet der Regierungsrat seine Position zur Zusammenarbeit im Rahmen der Zentralschweizer Regierungskonferenz und zu den künftigen Strukturen der Fachdirektorenkonferenzen in der Zentralschweiz.

Blanko-Abstimmungsdaten für das Jahr 2004

Der Regierungsrat hat für das Jahr 2004 folgende Blanko-Abstimmungsdaten festgelegt:

- 8. Februar 2004
- 21. März 2004 (Landrats-, Regierungsrats-, Landammann- und Landesstatthalterwahlen)
- 16. Mai 2004 (allfällige Nachwahlen)
- 26. September 2004
- 28. November 2004